



Weitz & Heming
Steuerberatung Moers

Weitz & Heming · Postfach 10 19 22 · 47409 Moers

Moers, den 26. Mai 2014
W/Flouris

Dipl.-Kfm. Dr. Josef Weitz
Steuerberater

Dipl.-Bw. Eckhard Heming
Steuerberater

Landwehrstraße 6
47441 Moers

INFOBRIEF Juni 2014

Nachfolgend möchten wir Sie mit einigen für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen und auf für Sie wichtige Termine hinweisen.

Tel. 0 28 41 / 99 99 2-0
Fax. 0 28 41 / 99 99 2-99
Mail: info@steuern-moers.de
Web: www.steuern-moers.de

Steuernummer:
119/5224/0939

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung ⁵	26.6.2014	entfällt	entfällt

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Kto 00 06 90 22 51
BLZ 300 606 01

BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE83300606010006902251

Volksbank Niederrhein eG

Kto 70 11 88 00 15
BLZ 354 611 06

BIC GENODED1NRH
IBAN DE25354611067011880015

Sparkasse am Niederrhein

Kto 11 01 14 20 06
BLZ 354 500 00

BIC WELADED1MOR
IBAN DE50354500001101142006

Termine Juli 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Sozialversicherung ⁵	29.7.2014	entfällt	entfällt

Änderung der bestandskräftigen Inanspruchnahme des Veräußerungsfreibetrags bei weiterem Veräußerungsgewinn möglich

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird bei der Veräußerung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer Praxis ein Veräußerungsfreibetrag gewährt.¹ Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt und wird deshalb nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Hat z. B. ein Unternehmer zwei oder mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile, muss er den Freibetrag nicht bei der ersten Veräußerung in Ansatz bringen, wenn sich der Freibetrag bei einer späteren Veräußerung günstiger auswirken würde. Dagegen ist es nicht möglich, den bei einer Veräußerung nicht verbrauchten Teil des Freibetrags auf weitere Veräußerungen zu übertragen. Soweit der Freibetrag bei einer Veräußerung nicht voll ausgeschöpft werden kann, ist er verloren.

Eine Unternehmerin hatte im Jahr 2007 den Freibetrag ursprünglich für einen geringen Veräußerungsgewinn (aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs) in Anspruch genommen. Der entsprechende Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig. Später erhielt sie einen berichtigten Steuerbescheid, in dem für 2007 zusätzlich ein weiterer (höherer) Veräußerungsgewinn (aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft) veranlagt war. Das Finanzamt berücksichtigte nur den ursprünglich gewährten geringen Freibetrag. Im Einspruchsverfahren gegen diesen geänderten Bescheid beantragte die Unternehmerin den Freibetrag bei dem höheren Veräußerungsgewinn zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte das ab.

Das Finanzgericht Münster² entschied, dass die Korrektur des von der Unternehmerin ausgeübten Wahlrechts im Wege der Kompensation³ möglich und zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abzug der Aufwendungen für einen Treppenlift

Wegen der Gehbehinderung des Mannes ließen Eheleute einen Treppenlift in ihr Haus einbauen. Die Aufwendungen hierfür machten sie als außergewöhnliche Belastung geltend. Finanzamt und Finanzgericht wiesen den Abzug ab, weil vorher ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung hätte eingeholt werden müssen. Es lag nur ein ärztliches Attest seines Internisten und Hausarztes vor, die dem inzwischen verstorbenen Mann eine weitgehende Einschränkung seiner Gehfähigkeit (nur mit Hilfsmitteln und unter Schmerzen möglich) sowie ein Unvermögen des Treppensteigens bescheinigte.

Der Bundesfinanzhof⁴ hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Angesichts der gesetzlich festgelegten Katalogtatbestände ist die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau solcher Hilfsmittel nicht formalisiert nachzuweisen. Das Finanzgericht muss nun die Feststellungen treffen (z. B. ein Sachverständigengutachten einholen).

¹ §§ 16 Abs. 4, 18 Abs. 3 EStG.

² FG Münster, Ur. v. 24.4.2013, 7 K 2342/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 44/13), EFG 2014, S. 287, LEXinform 5015821.

³ § 177 Abs. 3 AO.

⁴ BFH, Ur. v. 6.2.2014, VI R 61/12, DStR 2014, S. 740, LEXinform 0929465.

Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Außerordentliche Einkünfte aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer ermäßigten Besteuerung. Ab 2001 wurde die Höhe des ermäßigten Steuersatzes mehrfach geändert. Mit diesen Änderungen haben sich die Anforderungen an die Steuerbegünstigung nicht verändert. Weiterhin müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden. Das ist nicht der Fall, wenn aufgrund einheitlicher Planung und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. eine GmbH-Beteiligung, in ein anderes Betriebsvermögen eingebracht wird, ohne dass die stillen Reserven dieser Beteiligung aufgedeckt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen (nach dem 20.12. des alten und vor dem 11.1. des neuen Jahres).

Der Bundesfinanzhof⁶ hatte 2007 entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Die Verwaltung⁷ führt jetzt aus, dass sich die Fälligkeit der Vorauszahlungen auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn sie auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.⁸ In diesen Fällen ist nach Ansicht der Verwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Beispiel: Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hinweis: Dem Beispiel liegt die Entscheidung eines Finanzgerichts⁹ zu Grunde. Ob der Bundesfinanzhof anderer Meinung ist, bleibt abzuwarten.

Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer

Allein die Möglichkeit, ein Firmenfahrzeug gegen den Willen des Arbeitgebers privat zu nutzen, rechtfertigt noch nicht den Ansatz eines lohnsteuerbaren Nutzungswerts.

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat sich mit einem Fall auseinander gesetzt, in dem es um die mögliche Privatnutzung eines Arbeitnehmers ging, der gleichzeitig Sohn und potenzieller Nachfolger des Firmeninhabers war. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag wurden dem Arbeitnehmer Privatfahrten mit dem zur Verfügung gestellten Pkw untersagt. Der Arbeitnehmer selbst war Halter eines privaten Fahrzeugs. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde trotz Vorliegen eines Verbots der privaten Nutzung eine solche unterstellt und der Arbeitslohn des Arbeitnehmers entsprechend erhöht.

Das Gericht hat dies abgelehnt und darauf hingewiesen, dass die herausgehobene Position des Arbeitnehmers zum Unternehmen alleine nicht ausreicht, um hier eine private Nutzung zu unterstellen. Das Finanzamt muss nachweisen, dass tatsächlich auch eine vertragswidrige private Mitbenutzung vorgelegen hat.

⁵ BFH, Ur. v. 5.2.2014, X R 22/12, DStR 2014, S. 584, LEXinform 0929247.

⁶ BFH, Ur. v. 1.8.2007, XI R 48/05, DStR 2007, S. 1856, BStBl 2008 II, S. 282, DB 2007, S. 2289, LEXinform 0586900.

⁷ OFD NRW, Kurzinfo ESt Nr. 09/2014 v. 7.3.2014, DB 2014, S. 745.

⁸ § 108 Abs. 3 AO.

⁹ Niedersächsisches FG, Ur. 24.2.2012, 3 K 468/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 34/12), EFG 2012, S. 2113, LEXinform 5014166.

¹⁰ BFH, Ur. v. 14.11.2013, VI R 25/13, LEXinform 0929845.

Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs

Wie berichtet, hat die Minijob-Zentrale mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht,¹¹ dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag.¹² Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten aus dem dem Arbeitgeber vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung im DEÜV-Verfahren¹³ an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Der Antrag des Arbeitnehmers ist **nicht** physisch der Einzugsstelle vorzulegen.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.¹⁴

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21.7. bis 29.8.2014 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2014 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden wird die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Leistungsempfänger verlagert, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung diese ebenfalls zu einer Leistung im Zusammenhang mit Gebäuden verwendet. So entschied der Bundesfinanzhof.¹⁵

Normalerweise zahlt der Besteller einer Lieferung oder Leistung an den Unternehmer den Nettobetrag plus Umsatzsteuer. Der Unternehmer führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Bei Bauleistungen zahlt der Besteller an den Unternehmer nur den Nettobetrag und die Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt, sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Dies soll nun nur noch gelten, wenn die empfangene Bauleistung auch wieder für Bauleistungen verwendet wird. Daran fehlt es beispielsweise, wenn eine Bauleistung für ein Verwaltungsgebäude des Bauunternehmers erbracht wird.

Bauträger werden deshalb künftig nicht mehr Steuerschuldner, weil sie keine Bauleistungen erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Das Bundesministerium der Finanzen¹⁶ hat das Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

Zu Mehrwertsteuersätzen bei Taxen und Mietwagen

Taxen und Mietwagen mit Fahrgestellung können unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen. Das gilt nicht, wenn sie Fahrten unter identischen Voraussetzungen durchführen, wie es bei Krankentransporten für eine Krankenkasse der Fall sein kann.

Das Unionsrecht gestattet den Mitgliedstaaten, auf die Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. In Deutschland hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den ermäßigten Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Taxen vorgesehen, sofern die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

¹¹ DStV, Mitteilung v. 19.3.2014, LEXinform 0441497.

¹² Minijob-Newsletter Nr. 01/2014 v. 18. März 2014, www.minijob-zentrale.de.

¹³ § 5 Abs. 12 DEÜV.

¹⁴ Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

¹⁵ BFH, Urt. v. 11.12.2013, XI R 21/11, DB 2014, S. 582, DStR 2014, S. 589, LEXinform 0928715.

¹⁶ BMF, Schr. v. 5.2.2014, IV D 3-S 7279/11/10002, BStBl 2014 I, S. 233, LEXinform 5234884.

Zwei deutsche Unternehmen, die Mietwagen mit Fahrgestellung anbieten, meinten, dass ihre Beförderungsleistungen im Nahverkehr, genau wie bei Taxen, nicht dem normalen Mehrwertsteuersatz unterworfen werden dürften. Diese Leistungen betrafen u. a. den Krankentransport im Rahmen eines Vertrags zwischen einer Krankenkasse und dem Taxi- und Mietwagenunternehmerverband. Insbesondere galt das in diesem Vertrag festgelegte Beförderungsentgelt in gleicher Weise für beide Arten von Unternehmen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)¹⁷ gab diesen Unternehmen nun Recht.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 27.2.2014, C-454/12 und C-455/12, DB 2014, S. 581, LEXinform 0589409.